



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

1. Februar 2022

Vorschlag zur Änderung des § 4 Nummer 12a StBerG (Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen uns sehr für das vertrauensvolle Gespräch am 17. Januar 2022 bedanken. Sie hatten darum gebeten, unsere Änderungswünsche zu § 4 Nr. 12a des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) noch einmal eingängig darzustellen. Gerne kommen wir Ihrer Bitte hiermit nach.

§ 4 Nr. 12a StBerG sieht bislang (nur) vor, dass ausländische Kreditinstitute, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 50d des Einkommensteuergesetzes stellen, zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

Wir regen an, folgende Ergänzungen bzw. redaktionelle Änderungen des StBerG zu den Hilfeleistungen im Steuersachen vorzunehmen:

1. Redaktionelle Änderung: § 50c EStG

Mit Einführung von § 50c EStG wurde mit Wirkung ab Juni 2021 die Beantragung auf Erstattung von Kapitalertragsteuer geändert, so dass entsprechende Anträge künftig nicht mehr nach § 50d EStG, sondern nach § 50c EStG erfolgen. Diese redaktionelle Änderung in § 4 Nummer 12a StBerG sollte daher zur Rechtssicherheit zeitnah vorgenommen werden.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

2. Redaktionelle Änderung: Hilfeleistung von aus- und inländischen Kreditinstituten

§ 4 Nummer 12a StBerG betrifft bislang nur ausländische Kreditinstitute. Eine entsprechende Regelung für inländische Kreditinstitute scheint derzeit nicht zu bestehen. § 4 Nummer 12a StBerG sollte daher dahingehend geändert werden, dass es aus Gründen der Gleichbehandlung auch inländischen Kreditinstituten erlaubt ist, entsprechende Leistungen zu erbringen.

3. Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 11 Absatz 1 InvStG

Neben Kapitalertragsteuererstattungen nach § 50d/§ 50c EStG kommen in der Praxis seit Juli 2021 auch Kapitalertragsteuererstattungen nach § 11 Absatz 1 InvStG vor. Dies betrifft insbesondere ausländische Investmentfonds, die entsprechende Erstattungsanträge zentral beim BZSt zu stellen haben.

Ein Erstattungsantrag kann dann nötig werden, wenn eine Statusbescheinigung nicht rechtzeitig erneuert und eingereicht wird/werden kann. Gründe können sein, dass das BZSt, etwa wegen des hohen Anfalls zum Jahresende hin, nicht nachkommt, eine Statusbescheinigung rechtzeitig auszustellen und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Ein Erstattungsantrag über die Verwahrstelle/Depotbank (d. h. Kreditinstitut) nach § 11 Absatz 1 InvStG wäre somit für Auslandfonds, Investoren und das BZSt ein transparenter, einfacher und effizienter Weg.

Wer berechtigt ist, in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zu stellen, ist berechtigt, insoweit Hilfe in Steuersachen zu leisten. Durch die Änderungen und Aufnahme der Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 11 Absatz 1 InvStG könnte ein Gleichklang mit anderen Vorschriften des EStG hergestellt werden.

Das Verfahren der Erstattung nach § 11 Absatz 1 InvStG ist abwicklungstechnisch mit dem Verfahren der Erstattungsanträge gemäß § 50c EStG vergleichbar. Wir bitten, § 4 Nummer 12a StBerG für Anträge beschränkt steuerpflichtiger Investmentfonds auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 11 Absatz 1 InvStG durch Kreditinstitute aus folgenden Gründen zu öffnen:

- Die Depotbank/Verwahrstelle verfügt bereits über die notwendigen und erforderlichen Informationen und es muss keine weitere Stelle (Steuerberater/Steuerberatungsunternehmen) eingeschaltet werden: Unser Vorschlag wirkt daher **abwicklungsvereinfachend**.
- Die Dienstleistung kann im Rahmen weiterer ähnlicher Tätigkeiten vorgenommen und bepreist werden (und somit für den Investor/die Fonds kostengünstiger erbracht werden): Unser Vorschlag wäre daher **investorenfreundlich**.
- Banken verfügen, da sie bereits eine Vielzahl von Tätigkeiten im Rahmen der Abwicklung der Abgeltungsteuer/Kapitalertragsteuer für ihre Kunden für den Fiskus tätigen, über fundierte Kenntnisse des erforderlichen Steuerrechts, des Prozederes (Verfahrensrechts) sowie der steuerlich relevanten Kundendaten. Mit unserem Vorschlag steigt daher die Qualität der Antragsstellung.



- Kreditinstitute können diese Tätigkeit im Rahmen eines standardisierten und automatisierten Dienstleistungsvorgangs anbieten. Unser Vorschlag wäre daher **verfahrenserleichternd!**
- Für das BZSt würde sich zudem der Kreis der Ansprechpartner, mit denen die Finanzbehörde in Kontakt tritt, reduzieren, was verfahrensvereinfachend ist. Unser Vorschlag wäre daher ein Beitrag zur **Optimierung der Kommunikation** zwischen der Steuerbehörde und den Steuerpflichtigen.
- Insgesamt würde damit eine Förderung des Finanzplatzes und Verbesserung bei den steuerlichen Prozessen bei den Auslandsfonds einhergehen.

4. Erstattungsanträge nach § 44a Absatz 9 EStG (Nicht-DBA-Fälle)

Klarstellend sollten zudem Erstattungsanträge nach § 44a Absatz 9 EStG für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften aufgenommen werden. Dies kommt insbesondere für Kapitalgesellschaften in den Staaten zum Tragen, mit denen Deutschland derzeit kein DBA hat (z. B. aktuell Brasilien). Eine Begründung dafür, warum nur in DBA-Fällen Kreditinstitute einen Erstattungsantrag vornehmen dürfen, bei Nicht-DBA-Fällen allerdings nicht, erschließt sich uns nicht.

Durch die Änderungen und somit auch die Aufnahme der Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Abs. 9 EStG wird eine Vereinheitlichung vorgenommen und ein Gleichklang mit den anderen Vorschriften des EStG hergestellt. Denn wer berechtigt ist, in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zu stellen, ist berechtigt, insoweit Hilfe in Steuersachen zu leisten. Aufgrund des sehr guten DBA-Netzes Deutschlands kommen derartige Fälle in der Praxis selten vor.

Zusammenfassend lautet somit unser Vorschlag zur Überarbeitung des § 4 StBerG (Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen) wie folgt:

„Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt: (...)

12a. ~~ausländische~~ Kreditinstitute, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Absatz 9, § 50d des Einkommensteuergesetzes oder § 11 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes stellen, (...)“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb